

Begründung zur

1. Änderung Beb.-Plan Nr. 3.2 Kapellenhof

Ziel und Zweck der Planung

Durch Grundstücksveräußerungen hat sich ergeben, dass nunmehr drei Eigentümer im Besitz der Flächen des Plangebietes sind. Die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche die noch in Privatbesitz ist braucht nicht realisiert zu werden, da der Eigentümer vertraglich Zutrittsrecht für das Hinterliegergrundstück geregelt hat. Im übrigen Verlauf der Straße Kapellenhof ist Zufahrtsverbot festgesetzt. Im Bereich westlich des Gebäudes Kapellenhof 20 ist eine zusätzliche Baufläche vorgesehen für die der Eigentümer eine Zufahrt vom Kapellenhof aus beantragt. Aus Verkehrssicherungsgründung ist gegen eine solche Einfahrt nichts einzuwenden. Außerdem sind in diesem Bereich auch keine schützenswerten Bäume vorhanden.

Eingriffe

Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen durch die Planungsänderung nicht.

Sonstiges

Aufgrund der o.g. Änderungen sind zusätzlich geringfügige Anpassungen von Baugrenzen notwendig. Die textlichen Festsetzungen bleiben unverändert.

Eitorf, den 14.3.02
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister



Patt